[redacted]

[redacted]

Kontakt
Telefon
Telefax
E-Mail [redacted]

[redacted]

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. [redacted]
Persönlich
Martin-Luther-Platz 40
40190 Düsseldorf

via www.fragdenstaat.de
parallel per Telefax: **+492118792456**

Montag, 4. April 2022
Aktenzeichen: **1451 E - Z. 8/22**

W i d e r s p r u c h
[redacted] ./. Ministerium der Justiz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 03. März 2022 mit dem Aktenzeichen **1451 E - Z. 8/22** gehe ich nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung hiermit in Widerspruch. Die nötige Form bzw. die Einhaltung der einmonatigen Frist (gem. § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO) sehe ich mit diesem Schreiben als gegeben an. Vorerst weise ich Sie vorsorglich auf den fehlenden Rechtsbehelf in Ihrem Bescheid, welcher gem. § 79 VwVfG NRW i. V. m. § 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG NRW ein Pflichtteil des Bescheides ist, hin. Damit verlängert sich nach § 58 Absatz 2 VwGO die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

i. Sachverhalt

Mit Antrag vom 12. Februar 2022 über die Plattform „www.fragdenstaat.de“ forderte ich nach Informationsfreiheitsgesetz die Kosten der Plattform „www.justiz.de“ aus Ihrem Hause ab. Mit Schreiben vom 22. und 24. Februar 2022 informierten Sie mich über eine benötigte ladungsfähige Anschrift. Bereits zu Beginn teilte ich Ihnen die folgende Anschrift mit:

[redacted]

Kontakt
Telefon
Telefax
E-Mail [redacted]

Bankverbindung
Kontoinhaber
IBAN
BIC [redacted]

[redacted]

[redacted]

Kontakt
Telefon
Telefax
E-Mail [redacted]

Mit Zuschrift vom 04. März 2022 lehnten Sie – mit fehlendem Rechtsbehelf – meinen Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz ab. Mein Schreiben vom 16. März 2022, in welchem ich Ihnen darlegte, dass gem. § 22 VwVfG NRW keine Mindestinhalte zur Antragsbearbeitung nötig sind, wurde erst nach mehrmaliger Nachfrage beantwortet. Ein von Ihnen erwähntes Urteil beim VG Köln (VG Köln, 18.03.2021 - 13 K 1190/20) besitzt zum Zeitpunkt dieses Schreibens keine Rechtskraft, da ein weiteres Verfahren vor dem OVG NRW (OVG Nordrhein-Westfalen - 16 A 857/21) anhängig ist.
Von mir versandte Erinnerungsschreiben vom 28. März 2022 wurden mit heutigem Schriftsatz beantwortet. Dahin halten Sie weiterhin an Ihrer ursprünglichen Argumentation fest und fordern explizit eine Anschrift.

Gegen diesen Bescheid gehe ich in Widerspruch.

ii. Begründung

Die von mir verwendete o. g. „c/o“-Anschrift existiert i. V. m. einer Mandantschaft beim Rechtsanwalt [redacted] ist als Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, gehört der Rechtsanwaltskammer Brandenburg als zuständiger Zulassungs- und Aufsichtsbehörde an und ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Er ist von mir anwaltlich Zustell- und Postbevollmächtigt, die dazu von mir unterschriebene Zustellbevollmächtigung vom 03.07.2021 befindet sich im Anhang (Anlage I).
Weiterhin haben bereits weitere Behörden erfolgreich an diese Anschrift zugestellt, zuletzt das Bundesverfassungsgericht (Schreiben vom 25. Februar 2022, Aktenzeichen 1451/1 – 159/22). Auch dieses Schreiben befindet sich im Anhang (Anlage II).
Zuletzt führe ich einen Beschluss vom Bundesgerichtshof an (Urteil vom 14.05.2019 – X ZR 94/18), welches meine Argumentation stärkt.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Weiterhin möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.

Mit freundlichen Grüßen verbleibend

[redacted]

Anlagen
Anlage I – Postzustellbevollmächtigung
Anlage II – Schreiben vom Bundesverfassungsgericht

Kontakt
Telefon
Telefax
E-Mail [redacted]

Bankverbindung
Kontoinhaber
IBAN
BIC [redacted]

[redacted]

[redacted]

wird hiermit anwaltliche

Zustellungsbevollmächtigung und Postvollmacht

erteilt von:

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen und sonstige Mitteilungen zu bewirken und entgegen zu nehmen.

Diese Vollmacht umfasst neben der Entgegennahme der gewöhnlichen an den/die Vollmachtgeber/in adressierten Postsendungen auch die Sendungen und Briefe in Empfang zu nehmen, oder bei den zuständigen Poststellen abzuholen, die an den/die Vollmachtgeber/in höchst persönlich adressiert sind.

[redacted]

Ort, Datum

[redacted]

Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

[redacted]

Aktenzeichen
1451/1 - 159/22
(bei Antwort bitte angeben)

[redacted]

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag vom 2. Februar 2022

[redacted]

mit Ihrem Antrag vom 2. Februar 2022 beantragen Sie die Beantwortung verschiedener Fragen zu den Social Media Aktivitäten des Bundesverfassungsgerichts. Bezüglich der einzelnen Fragen darf ich Sie auf den Inhalt Ihres Antrages verweisen.

Ihr Antrag ist bezüglich der Fragen 4) und 7) mangels Vorliegens entsprechender Informationen abschlägig zu bescheiden, im Übrigen kann dem Antrag stattgegeben werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach dieser Maßgabe beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 1):

Beim Bundesverfassungsgericht gibt es kein spezielles Social Media Team. Die Homepage sowie der Twitter- und der YouTube-Kanal werden von der bei der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts angesiedelten Internetredakteurin (eine Person) betreut.

Zu Frage 2):

a) Das Bundesverfassungsgericht betreibt keinen Facebook-Account.
b) Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2021 aus Anlass des 70-jährige Jubiläums des Gerichts probeweise einen Instagram-Account betrieben. Es hat sich dazu entschieden, den Account nach Ablauf der Probephase vorerst nicht weiter zu betreiben. Der Instagram-Account ist daher seit dem 01.01.2022 deaktiviert.
c) Das Bundesverfassungsgericht betreibt über die oben genannten Accounts hinaus keine weiteren Plattformen.
d) Es gibt keine Amtsträger beim Bundesverfassungsgericht, deren Social Media Account durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts betreut werden.

Zu Frage 3):

Die Antwort ergibt sich aus Antwort 2) d).

Zu Frage 4):

Es gibt keine internen Richtlinien zu Einrichtung von Social Media Accounts.

Zu Frage 5):

Das Budget für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverfassungsgerichts betrug im Jahre 2021 82.000 Euro und beträgt für das Jahr 2022 104.850 Euro.

Zu Frage 6):

Ein Budget für die Betreuung der Social Media Kanäle ist nicht ausgewiesen. Hierfür erforderliche Mittel werden aus den Mitteln für die Pflege des Internetauftritts bestritten. Diese betrugen im Jahre 2021 18.000 Euro und betragen für das Jahr 2022 29.000 Euro.

Zu Frage 7):

Das Bundesverfassungsgericht zahlt nicht für Werbeanzeigen auf Social Media.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des IFG i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]